



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

### Gegen Empfangsbekanntnis

Sutter Sechste Real Estate GmbH  
Rheinessenblick 2  
55599 Gau-Bickelheim

Abteilung: Bauen und Umwelt  
Zuständig: Frau Emrich  
Telefon: 06731/408-4632 Fax: 06731/408-84444  
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de  
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
Zimmer: 63

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey  
Internet: [www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de)  
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum  
6/56101-90/SUGBWII/ae 11.11.2021

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV);  
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des vorhandenen Fleischverarbeitenden Betriebes in 55599 Gau-Bickelheim, Rheinessenblick 2, durch Neubau eines Kühlhauses am Werk II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres am 17. August 2021 eingegangenen Antrages und den am 21.09.2021 und 23.09.2021 nachgereichten, ergänzenden bzw. aktualisierten Unterlagen ergeht folgender

### Bescheid:

Gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 7.34.1 EG des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

#### Hinweis

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite [www.kreis-alzey-worms.de](http://www.kreis-alzey-worms.de) unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

## Änderungs-Genehmigung

für den Neubau eines Kühlhauses am Werk II, auf dem Grundstück Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 19, Flurstück 2/2, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, erteilt. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Anlage, für die eine Genehmigung am 25.07.2016 erteilt wurde.

Die mit dem Antrag eingereichten sowie nachgereichten Unterlagen (letzter Stand 23.09.2021) werden Bestandteil der Genehmigung.

**Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Bauausführung und der Betrieb haben nach den genehmigten Unterlagen, die Bestandteil von dieser sind, zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie ein Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Eine beabsichtigte Betriebseinstellung ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen. Die sich hierbei aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes) sind durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu beabsichtigten Maßnahmen zu belegen.

**Bitte beachten Sie, dass vor Baufreigabe alle in diesem Bescheid genannten Bedingungen erfüllt sein müssen – die Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde muss abgewartet werden!**

Der im nachfolgenden Text verwendete Begriff „Baubeginn“ bezieht sich auf den Baubeginn für die Fundamente (inklusive Erdarbeiten) und erfordert die vorherige Freigabe durch die Genehmigungsbehörde.

**Der Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

**A. Bedingungen**

**Kreisverwaltung – Bauaufsicht:**

1. Vor Baubeginn ist die geprüfte statische Berechnung mit Konstruktionsplänen und der Prüfbericht des Prüfstatikers vorzulegen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Statischen Berechnungen auf Grundlage der **Eurocodes** zu erfolgen haben. Die bisherigen nationalen Bemessungsgrundlagen dürfen nicht mehr zugrunde gelegt werden. *ab 11/21*
2. Vor Baubeginn ist der Wärmeschutznachweis gemäß Energieeinsparverordnung /EnEV vorzulegen. *nicht erforderlich*
3. Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht der Bauleiter/in mit Namen, Anschrift und Rufnummer mitzuteilen und in das Baustellenschild (roter Punkt) einzutragen.

**Kreisverwaltung – Untere Naturschutzbehörde**

Vor Baubeginn bzw. zur Erlangung der Baufreigabe für das Bauvorhaben Kühlhaus ist zur Sicherung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensation, dargelegt in der Fortschreibung vom 02.08.2021 des Fachbeitrages Naturschutz vom 02.06.2016, letzte Ergänzung 24.07.2020 mit nachgereichter Ergänzung vom 17.09.2021 (Eingang: 21.09.2021) nebst Kostenschätzung, eine Sicherheit nach § 232 BGB (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechenden Sperrvermerk) in Höhe der voraussichtlichen Kosten der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu leisten. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung beträgt 50.000 € (gerundet). Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Immissionsschutzbehörde, zu erbringen. Die Freigabe erfolgt frühestens nach Ablauf von 1 Jahr (Fertigstellungspflege) und Mängelfreiheit und sofern auch das derzeit noch bestehende Kompensationsdefizit von 2.622 m<sup>2</sup> Aufwertungsfläche geklärt ist.

**B. Auflagen**

**Kreisverwaltung - Bauaufsicht**

**Auflagen:**

1. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgestellt sein. Die Absteckung und die

Festlegung der Höhenlage haben durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen.

2. Die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde ist zu beachten.
3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf der Wöllsteiner Höhe II – 1. Änderung“ sind einzuhalten.
4. Das Bauvorhaben ist nach der geprüften statischen Berechnung auszuführen. Der Prüfbericht des/r beauftragten Prüfingenieurs/in ist zu beachten.
5. Der Baufortschritt darf nur der Freigabe der Konstruktionspläne durch den/die Prüfstatiker/in entsprechen. Die Ausführung der statisch beanspruchten Konstruktionsteile ist durch den/die Prüfstatiker/in abzunehmen.
6. Auf dem Baugrundstück sind mindestens 3 weitere Pkw-Einstellplätze anzulegen.
7. Treppen sind nach DIN 18065 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 11.04.88 (66-1-459) auszuführen. Die lichte Durchgangshöhe muss – senkrecht gemessen – mindestens 2,00 m betragen.
8. Geländer von Treppen, Balkonen und Terrassen müssen (bei Treppen an der Vorderkante der Trittstufe) – senkrecht gemessen – mindesten 1,00 m, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, mindestens 1,10 m hoch sein. Sie dürfen nur so durchbrochen sein, dass an keiner Stelle eines Durchbruchs eine Kugel mit einem Durchmesser von 12 cm durch das Geländer geschoben werden kann. Sie müssen so ausgefacht sein, dass Kleinkinder nicht im Geländer hochklettern oder zwischen Geländer und Treppenstufen durchfallen können. Bei waagrechter Gliederung darf der Abstand zwischen den einzelnen Brettern max. 2 cm betragen.

#### **Hinweise, Erläuterungen, Empfehlungen:**

1. Für Werbeanlagen ist eine gesonderte Baugenehmigung einzuholen.
2. Nach der Baustellenverordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BaustellV)
  - eine Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln,
  - ein Koordinator zu bestellen sowie
  - ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
3. Mit der Baufertigstellungsanzeige ist der Nachweis über die erfolgte Gebäudeeinemessung vorzulegen. Die Gebäudeeinemessung ist spätestens einen Monat nach der

Fertigstellung des Rohbaus zu beantragen (§ 18 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

### Kreisverwaltung – Untere Naturschutzbehörde:

1. Die mit UNB-Prüfstempel vom 24.09.2021 versehene Fortschreibung vom 02.08.2021 des Fachbeitrages Naturschutz vom 02.06.2016, letzte Ergänzung 24.07.2020 mit nachgereichter Ergänzung vom 17.09.2021, erstellt von der Garten- und Landschaftsarchitektin Gundlich, Sprendlingen, wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Sämtliche dargestellten Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht gemäß der DIN 18916 auszuführen.
2. Zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahme „Baumschulpflanzung auf Extensivwiese“, Gemarkung Wöllstein, Flur 12, Nr. 72, 73, und 74 ist seitens des Genehmigungsinhabers eine jeweilige entsprechende Dienstbarkeit des Grundstückes im Grundbuch einzutragen. Die Eintragung ist hierbei auf die Maßnahme/Zielentwicklung abzustimmen:  
*Dienstbarkeit des Grundstückes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege – z.B. Anlage und Unterhaltung einer Baumreihe aus insgesamt 10 hochstämmigen Laubbäumen auf extensiv zu unterhaltendem Dauergrünland – zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landkreis Alzey-Worms.* Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich zu einer ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienenden Nutzung. Ein schriftlicher Nachweis über die Eintragung ist der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Bauen und Umwelt noch vor Baubeginn vorzulegen. Hierzu ist auch der Antrag (Notar) auf Eintragung beim Amtsgericht ausreichend.
3. Die Umsetzung der zur vollständigen Eingriffskompensation noch nötigen externen Ausgleichsmaßnahmen „Landschaftsaufwertung“ im Umfang von 2.622 m<sup>2</sup> auf derzeit noch nicht bekannter Fläche, welche aber gesucht wird, wird hiermit vom Grundsatz her festgesetzt. Binnen einer angemessenen Frist – hier erscheinen längstens 6 Monate nach Rechtskraft der BImSchG-Genehmigung ausreichend – ist eine detaillierte qualifiziert erstellte ergänzende Fachplanung i. S. des § 17 Abs. 4 BNatschG nachzureichen und ein Genehmigungsnachtrag zur BImSchG-Genehmigung hierzu zu beantragen. In dieser nachzureichenden Fachplanung ist in Text und Karte detailliert aufzuzeigen, wie sich der aktuell auf der zur Aufwertung vorgesehenen Fläche zeigende Zustand durch konkret näher zu beschreibende Aufwertungsmaßnahmen mit Gewährleistung der erforderlichen unterhaltenden Dauerpflege entwickeln soll. Diese Fachplanung i. S. des § 17 Abs. 4 BNatschG bedarf der Zustimmung der UNB (sollte sich keine real aufzuwertende Fläche in der gesetzten Frist aufzeigen lassen, wird ebenfalls vom Grundsatz her festgesetzt, dass sodann die

Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 6 BNatschG i. V. m. der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 über eine Ersatzzahlung zu erfolgen hat).

4. Es ist gleichsam auch hier wieder die rechtliche Verfügbarkeit dieser vorgenannten Fläche ebenso nachzuweisen, wie auch, dass auf dieser eine entsprechende Sicherung mittels eines Eintrags einer entsprechenden Dienstbarkeit des Grundstückes im Grundbuch möglich ist und auch erfolgt.
5. Zudem gilt auch hier die Pflicht zur Datenbereitstellung im KomOn Service Portal (KSP).
6. Eine ökologische örtliche Baubegleitung/Bauüberwachung im Zuge der Vorhabendurchführung ist durch eine Person mit Fachkompetenz zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die
  - Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück, wie auch der beiden externen Ausgleichsmaßnahmen in Wöllstein und Stein-Bockenheim.
  - Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen

Ein Abschlussbericht hierüber, sowie auch über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 7 BNatschG der Genehmigungsbehörde nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

#### **Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle:**

#### **Auflagen:**

1. Das Vorhaben ist entsprechend der geprüften Antragsunterlagen auszuführen.
2. Das vorgelegte Brandschutzkonzept Nr. IB 022-19 vom 03.08.2021 des Ingenieurbüros IfB, Bad Kreuznach, zur Baumaßnahme, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Abweichungen zu den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle. Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Antrages erfolgen keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.

3. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz hat der Prüfsachverständige eine Bescheinigung auszustellen, die der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist.
4. Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung ist der Feuerwehr die Möglichkeit zur Besichtigung zu geben und in die feuerwehrtechnischen Bedieneinrichtungen einzuweisen.
5. Die Brandschutzdienststelle ist bei der Abnahme zu beteiligen.

### **Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde**

#### **Auflagen:**

1. Bei der Produktion, Abfüllung und Lagerung sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die einschlägigen TRwS (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden, mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
4. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

5. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A (Trafostation) dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
6. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
7. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig<sup>1</sup> auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
8. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung(en) ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszulegen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV)<sup>2</sup>.
9. Rückhalteeinrichtungen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD- oder FDE-Beton) sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 6 bzw. 7 auszuführen und zu betreiben. Bei der Planung und der Ausführung sind die Bestimmungen der VV-TB C 2.15.16 mit Anlage C 2.15.11 zu beachten – insbesondere auch die DAfStB-Richtlinie BUmwS.

<sup>1</sup> Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

<sup>2</sup> Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach TRwS 785 bestimmt werden.

#### Hinweis:

Die Trafostation ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.

#### **Kreisverwaltung - Veterinäramt**

Die von der Lebensmittelüberwachung erteilten Auflagen für die Errichtung von Werk II (Genehmigung vom 25.07.2016) können ausnahmslos für den Neubau des Kühlhauses übertragen werden und sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen

## Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Süd:

### I. Arbeitsschutz

#### a) Allgemein

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

#### Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

#### Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

#### Maßnahme umsetzen:

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

#### Wirkung kontrollieren

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

2. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

3. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
4. Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht sind folgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen:
  - Umsetzung des vorgesehenen Lichtkonzepts,
  - regelmäßige Kontrolle der Beleuchtungskörper,
  - Angebot zur betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung der Beschäftigten im Hinblick auf das fehlende Tageslicht,
  - wiederkehrende Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.
5. Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.
6. Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

7. Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **b) Arbeitsstätte**

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

8. Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.
9. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen:

Arbeitsbereich	Rutschhemmung (R-Gruppe)	Verdrängungsraum (V)
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12	
Kühlräume für verpackte Ware	R 11	

Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dazu dürfen sich die aneinandergrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

10. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.
11. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

12. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen).

Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

13. Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial ermöglichen.

Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

14. Batterieladestellen sind unter Beachtung der VDE-Richtlinie „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen“ (DIN EN 62485-3; VDE 0510-47) einzurichten und zu betreiben.

Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Ladestellen müssen optisch durch eine geeignete und dauerhafte Kennzeichnung und räumlich durch Mindestabstände von anderen Betriebsbereichen getrennt sein. Der Abstand zu brennbaren oder explosiven Stoffen, z. B. Bauteile, Einrichtungen oder Lagergut, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln und festzulegen.
- Ladestellen sind jeweils für das größte Flurförderzeug zu bemessen. Darüber hinaus sind Mindestabmessungen, z. B. für Bedien- und Wartungsgänge sowie Abstände zwischen Batterie und Batterieladeeinrichtung, entsprechend der VDE 0510-47 zu berücksichtigen.
- Ladestellen sind in ausreichend be- und entlüfteten Bereichen, vorzugsweise an Orten, an denen die natürliche Lüftung ausreicht, anzuordnen. Kann eine

ausreichende natürliche Belüftung nicht sichergestellt werden, ist eine Zwangslüftung vorzusehen. Die genaue Berechnung und Dimensionierung der Lüftung ist in DIN EN 62485-3 / VDE 0510-47 beschrieben.

- Ladestellen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnzeichen "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien" (W026) sowie mit dem Verbotssymbol „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten“ (P003) nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.
- 15. Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkkräume von Aufzugsanlagen) sind verschlossen zu halten. Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet.
- 16. Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkkräume von Aufzugsanlagen) sind mit dem Warnzeichen W008 (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung) nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

## II. Immissionsschutz

- 17. Die Inbetriebnahme des Kühlhauses ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, anzuzeigen.
- 18. Beim Betrieb der Fritteuse im Werk 2 dürfen die Emissionen an
  - Gesamtkohlenstoff die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> und
  - Formaldehyd die Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup>im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf an den nachfolgend genannten Quellen nicht überschreiten:

<b>Quellen-Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>
0290	Fritteuse

- 19. Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b

Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

#### **IV. Hinweise**

##### **Hinweis zur Baustellenverordnung:**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist  
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## **Gewerbeabfall**

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

## **Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen**

### Hinweis:

Der Planungsbereich (Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 19, Flurstück 2/2) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Insoweit wird für die Auskunft keine Haftung übernommen.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, wird um Mitteilung gebeten.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

### **Bauzeitliche Wasserhaltungen:**

#### Hinweis:

Sollte im Zuge des Neubaus eine bauzeitliche Grundwasserhaltung notwendig werden, ist hierfür ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

### **Landesbetrieb Mobilität, Worms**

Betroffen vom Neubau des Kühlhauses ist die Bundesstraße (B) 420 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze, an der so genannten freien Strecke.

Daher muss der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 420 gemäß § 9 Absatz 1 Fernstraßengesetz (FStrG) mindestens 20 m betragen.

### **Begründung:**

Mit dem am 17.08.2021 eingegangenen Antrag und den nachgereichten Ergänzungen, letzter Stand 23.09.2021, wurde eine wesentliche Änderung der Anlage (Anlage zur Herstellung von Wurst- und Pökelfleischwaren, Genehmigung vom 25.07.2016), für den Neubau eines Kühlhauses nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.34.1 EG des Anhangs der 4. BImSchV, am Werk II der Fa. Sutter Sechsten Real Estate GmbH, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, gestellt.

Es wurde außerdem beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der durch das Vorhaben betroffenen Fachbehörden und anderen Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, insbesondere nach § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.

### **Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen:**

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.4.b.iii genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 04.12.2019

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 8 a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht – führ außerdem zu folgenden Punkten in ihrer Stellungnahme aus:

#### Festsetzung von Emissionsbegrenzungen für die Fritteuse

Mit der vorliegenden Genehmigung werden auch die erforderlichen Emissionsbegrenzungen für die mit Schreiben vom 11.06.2020 angezeigte Fritteuse im Werk 2 festgesetzt. Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe werden grundsätzlich durch die Bestimmungen der TA Luft in der derzeitigen Fassung vom 24.07.2002 konkretisiert. Danach gilt für die Fritteuse im Werk 2 zunächst keine Emissionsbegrenzung für den Parameter Formaldehyd. Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als "wahrscheinlich beim Menschen karzinogen" in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft. Der LAI-Ausschuss "Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge" (AISV) hat eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet und den einzuhalten Vorsorgewert definiert.

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RheinlandPfalz (MUEEF) vom 24.02.2016 wurden die Vollzugsempfehlungen für Formaldehydemissionen für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden verbindlich eingeführt. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen dienen der formalen Festschreibung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

#### Einfluss des Kühlhauses auf die Verteilung der Abgase des Werks 2

In Genehmigungsunterlagen für die Errichtung des Kühlhauses wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme der Nachweis geführt, dass die Kubatur des Bauwerks keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abführung der Abgase des Werks 2 in die freie Luftströmung bewirkt.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) rechtliches Gehör vom 08.11.2021 bis 10.11.2021 durch Zusendung des Entwurfs des immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides gewährt.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZu-VO) vom 14. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid erfolgt gesondert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.<sup>1</sup>

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Angela Emrich

Anlage

Genehmigungsunterlagen

---